

ORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT

1. Kirche in der Welt von heute – Mission und Auftrag

Kirche ist die von Gott zusammengefügte Gemeinschaft von Menschen, die im Heiligen Geist mit Jesus Christus und untereinander verbunden sind. Sie ist in Christus „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen gentium, 1). Die Sendung der Kirche besteht darin, allen Menschen die Frohbotschaft von Jesus Christus, dem Auferstandenen, zu bringen und dem Einzelnen zu helfen, seine Berufung als Mensch und Christ selbst zu erkennen und seinen Glauben aus freier Entscheidung heraus zu leben.

Sie ist berufen, in der Welt Anwaltschaft für das Reich Gottes, für Gerechtigkeit, Friede und Versöhnung, für die Bewahrung der Schöpfung, für Mitmenschlichkeit und Solidarität mit fremdem Leid zu leben. In Predigt und Verkündigung, im öffentlichen, politischen Handeln, in der gelebten Caritas und im Dienst am Nächsten soll Gottes Gegenwart und Wirken in der Welt spürbar werden. Gelebte Praxis von Geschwisterlichkeit soll vom menschenfreundlichen Gott Zeugnis geben. In der gemeinsamen Feier, in den Gottesdiensten und Gebeten der Gemeinde, im Austausch über Lebens- und Glaubensfragen ermöglicht die Kirche, dass Menschen sich in Gott verwurzeln, ein Leben der Nachfolge Christi führen und die Freundschaft mit Jesus entdecken. Träger dieser Mission der Kirche und damit auch der pfarrlichen Seelsorge und ihres Apostolats sind alle Getauften und Gefirmten.

„Eine Kirche, die sich in all ihren Einheiten auf Mission und Nachfolge Jesu ausrichtet, darf sich nicht selbst genügen ... die Pfarre als wichtige Einheit gemeinsamen christlichen Lebens muss zu den Menschen des 21. Jahrhunderts passen“ (Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1; September 2012). Diese Menschen leben in einer großen Weite und Freiheit und meiden zu enge Bindung an eine konkrete Gemeinschaft, andererseits gibt es eine große Zahl von Menschen, die in den Lebensbedingungen der Moderne und ihren komplexen Anforderungen gerade in nahen beständigen Gemeinschaften Stütze und Beheimatung suchen. Viele Kirchenglieder haben Migrationshintergrund. Aktive Kirchengliedschaft und das persönliche Engagement orientieren sich immer weniger an territorialer Zugehörigkeit.

Dies findet in der Neugestaltung der Pfarrstrukturen in der Erzdiözese Wien seinen Niederschlag. Sie zielt darauf, als Kirche der Nähe Beheimatung und konkretes Engagement im Lebensraum für das Wachsen des Reiches Gottes zu ermöglichen und zugleich als Kirche der Weite Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sich die Sendung der Kirche in breiter Vielfalt und Offenheit jenen

zuwenden kann, die der Pfarre fernstehen. So entstehen in Nähe und Weite neue Möglichkeiten der Teilhabe an Kirche und der Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens und des Glaubens.

2. Die Pfarre als Ort einer partizipativen Kirche

Die Pfarre ist die in einem Territorium auf Dauer errichtete Gemeinschaft der Gläubigen, in der sich die Sendung der Kirche und ihr Heildienst gestaltet. „Die Pfarre ist keine hingefällige Struktur (...). Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche sein, die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten. Die Pfarre ist eine kirchliche Präsenz im Territorium, ein Bereich des Hörens des Wortes Gottes, des Wachstums des christlichen Lebens, des Dialogs, der Verkündigung, der großzügigen Nächstenliebe, der Anbetung und der liturgischen Feier. Durch all ihre Aktivitäten ermutigt und formt die Pfarre ihre Mitglieder, damit sie aktiv Handelnde in der Evangelisierung sind.“ (Evangelii Gaudium, 28)

2.1 Die Pfarren in der Erzdiözese Wien

Pfarren und ihre Gremien gibt es in der Erzdiözese Wien in verschiedenen Strukturformen:

- a) Pfarren ohne Teilgemeinden haben einen Pfarrgemeinderat (PGR). Der PGR ernennt Mitglieder für den Vermögensverwaltungsrat (VVR) und für das Pfarrleitungsteam und errichtet die Fachausschüsse (vgl. PGO 5.5).
- b) Pfarren, die aus Teilgemeinden bestehen, haben einen PGR und die jeweilige Teilgemeinde hat einen Gemeindeausschuss. Jeder Gemeindeausschuss wählt seine Leitung und ist im PGR bzw. Pfarrverbandsrat vertreten. Der PGR ernennt Mitglieder für den VVR und für das Pfarrleitungsteam und errichtet die Fachausschüsse (vgl. PGO 5.5).
- c) Pfarren in einem Seelsorgeraum bzw. Pfarrverband haben jeweils einen eigenen PGR nach der vorliegenden Ordnung und einen eigenen VVR. Die verbindliche Form der Zusammenarbeit ist für die einen in der „Ordnung für den Seelsorgeraum“ und für die anderen in der „Ordnung für den Pfarrverband“ geregelt.
- d) Pfarren, die denselben Pfarrer haben, können auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im PGR aller betroffenen Pfarren für die laufende oder für die nächstfolgende Funktionsperiode die Bildung eines gemeinsamen PGR oder eines gemeinsamen PGR und eines gemeinsamen VVR beim zuständigen

Bischofsvikar beantragen. Für einen gemeinsamen PGR während der Funktionsperiode gelten die Regeln in PGO 4.2.5. Bei einem gemeinsamen PGR für mehrere Pfarren ist ein Gemeindeausschuss für jede Pfarre bzw. Teilgemeinde möglich. Bei einer Wahl zum PGR kommt in diesem Fall auch das Filialwahlmodell zum Tragen.

Jede Pfarre in der Erzdiözese Wien gehört einem Entwicklungsraum an oder bildet einen solchen, um die gemeinsame Ausrichtung auf Mission und Jüngerschaft und die Zusammenarbeit der Pfarren gemäß dem Hirtenbrief 2015 zu fördern.

2.2 Der Pfarrgemeinderat – Wesen und Auftrag

Der PGR ist der Pastoralrat der Pfarre gemäß c. 536 § 1 CIC. Im Sinne des Diözesanen Entwicklungsprozesses APG2.1 wird der PGR als ein eigenverantwortliches Gremium gesehen, dessen Mitglieder aus ihrem Glauben heraus initiativ werden, um in der Pfarre all das zu fördern oder zu initiieren, wodurch Menschen den Weg zu Christus und zum Glauben finden. Sie deuten die Zeichen der Zeit mit dem Anliegen, die Kraft des Evangeliums zur Entfaltung kommen zu lassen und als Kirche bei den Menschen zu sein. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“ (Gaudium et Spes, 1).

Der PGR verbindet gemäß der rechtlichen Verfassung der Kirche zwei Funktionen, wie sie im Zweiten Vatikanischen Konzil grundgelegt wurden. In sinnvoller Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Christus Dominus, 27) berät der PGR den Pfarrer in den spezifischen Aufgaben, die ihm als Leiter zukommen. Als ein Gremium der Mitverantwortung ist er bei wichtigen Fragen der Pastoral und des Lebens der Pfarre in die Entscheidungsfindung einzubeziehen (vgl. c. 536 § 2 CIC). Beschlüsse des PGR zu wichtigen pastoralen Fragen sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer im PGR möglich.

Zugleich ist der PGR das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Apostolicam Actuositatem, 26). In dieser Funktion wird er auf das Ziel kirchlichen Wirkens in der Welt von heute eigenverantwortlich tätig und fällt auch Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.

Beide Funktionen nimmt der PGR unter der Prämisse wahr, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (Apostolicam Actuositatem, 2). In dieser einen Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (Apostolicam actuositatem, 6).

2.3 Gremien der Pfarre

Die Pfarre wird unter der Autorität des Bischofs von einem Pfarrer¹ als eigenem Hirten geleitet (vgl. c. 515 § 1 CIC). Die Leitungsaufgabe des Pfarrers besteht in der Ausrichtung auf Christus, der das Haupt der Kirche und jeder Gemeinde ist, in der Ordnung der Charismen und im Dienst an der Einheit.

2.3.1 Pfarrleitungsteam

Das Pfarrleitungsteam sind jene Personen, die für das Gebiet der Pfarre die seelsorgliche und pastorale Verantwortung unter der Leitung des Pfarrers gemeinsam tragen (vgl. PGO 5.2).

2.3.2 Pfarrgemeinderat

Der PGR dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarre und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des PGR ist es, in allen Fragen, die die Pfarre betreffen, beratend bzw. beschließend mitzuwirken und für die Einheit in der Pfarre sowie für die Einheit mit dem Bischof und der Weltkirche Sorge zu tragen.

2.3.3 Fachausschüsse

In den Pfarren bzw. Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen werden Fachausschüsse für bestimmte Themen eingerichtet (vgl. PGO 5.5; PVO 2.2.5).

2.3.4 Gemeindeausschüsse

In Pfarren mit Teilgemeinden wird für die jeweilige Teilgemeinde ein Gemeindeausschuss gebildet (vgl. PGO 3.3 und 3.5).

2.3.5 Vermögensverwaltungsrat

Der vom kirchlichen Gesetzbuch (c. 537 CIC) vorgeschriebene Vermögensverwaltungsrat der Pfarre ist ein eigenständiges Gremium mit einer eigenen Ordnung (VVRO), das eng mit dem PGR zusammenarbeitet (vgl. PGO 3.2.c, 3.4.b-d, GO 6.1, VVRO 4.5.i).

3. Aufgaben des Pfarrgemeinderats

- a) Die pfärrlichen Gremien tragen subsidiär und in Zusammenarbeit untereinander Mitverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Auftrags und der seelsorglichen Vollzüge in der Pfarre auf die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten unserer Zeit.
- b) Neben dem Grundauftrag (PGO 3.1) entfalten sich die Aufgaben des PGR in einer Pfarre mit Teilgemeinden auf Aufgaben des regionalen PGR (PGO 3.2) und auf Aufgaben des lokalen Gemeindeausschusses (PGO 3.3) oder im

1 In dieser Ordnung wird unter dem Pfarrer auch ein Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.

Pfarrverband bzw. im Seelsorgeraum auf Aufgaben des lokalen PGR (PGO 3.3) und auf Aufgaben des regionalen Pfarrverbandsrats (PVO 3.2) bzw. Seelsorgeraumrats (SRO 3.2). Dazu kommen organisatorische Aufgaben des PGR (PGO 3.4) und des Gemeindeausschusses (PGO 3.5).

- c) Die konkreten Aufgaben sind jeweils in Pfarren mit Teilgemeinden und in Pfarrverbänden bzw. Seelsorgeräumen so zu vereinbaren und in Form eines Organigramms darzustellen, dass es den Verantwortlichen und der Praxis bestmöglich hilft und Zweigleisigkeiten vermieden werden.
- d) In Pfarren, die nicht aus Teilgemeinden bestehen oder nicht Teil eines Pfarrverbands oder Seelsorgeraums sind, nimmt der PGR sowohl die Aufgaben auf lokaler als auch auf regionaler Ebene wahr.

3.1 Grundauftrag pfarrlicher Gremien

- a) Die Kirche ist gesandt zu den Wunden der Welt. In Aufmerksamkeit für fremdes Leid bringen die pfarrlichen Gremien alles zur Sprache, was das Leben im Pfarrgebiet umfasst: Benachteiligung, vielfältige Formen von Armut und das Leiden der Schöpfung, Trennendes und Verbindendes in der Sozialwelt, jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung. Ebenso kommt die religiöse Situation der Menschen, Glaubensnot, aber auch Aufbrüche, spirituelle Suche, die Situation und Entwicklung der Jugend usw. zu Sprache. Dies wird im Lichte des Evangeliums daraufhin beraten, welcher Anruf Gottes an die christliche Gemeinde sich darin zeigt und wie die Pfarre pastoral antworten kann.
- b) Die pfarrlichen Gremien richten die Gestaltung des christlichen Lebens der einzelnen Gruppen und Gemeinschaften, die Liturgie und alle Projekte und Initiativen aus an dem Ziel, dass Menschen das Evangelium kennen lernen und christliches Leben einüben.
- c) Die pfarrlichen Gremien sind wertschätzend aufmerksam für das kirchliche und christliche Leben, das sich auch außerhalb der pfarrlichen Organisation in vielfältiger Weise ereignet, und hält Kontakt mit diesen anderen Orten.
- d) Die pfarrlichen Gremien tragen dafür Verantwortung, dass immer wieder Freiräume für Neues entstehen, und achten darauf, dass gute persönliche Beziehungen in den pfarrlichen Gremien und darüber hinaus ein Schlüssel für Veränderung und Entwicklung sind.
- e) Beratung, Entwicklung und Umsetzung eines Pastoralkonzepts gemeinsam mit dem Pfarrer unter Einbeziehung der Gemeindeausschüsse zur Gesamtplanung und Zielsetzung betreffend die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi, die Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente sowie das diakonisch-caritative Engagement. Das umfasst insbesondere: Abstimmung der Gottesdienstordnungen aufeinander und Koordination der

großen Feste und Feiern im Kirchenjahr sowie Wahl von Gottesdienstformen im Einklang mit der Personalsituation gemäß der Rahmenordnung Liturgie.

- f) Kontakte und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen, Vereinen und Initiativen in einer „Allianz des guten Willens“. Förderung von Ökumene und interreligiösem Dialog.

3.2 Pastorale Aufgaben für den (regionalen) Pfarrgemeinderat

- a) Entwicklung und Durchführung pastoraler Projekte, die dem Ziel der Mission im größeren, regionalen Raum entsprechen, sowie jener, die nicht von den Teilgemeinden getragen werden können oder als gemeinsame Projekte aller Teilgemeinden beschlossen wurden.
- b) Austausch über Erfahrungen, Beratung und Entscheidung unter Beachtung der Subsidiarität über Fragen, die für die ganze Pfarre von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere: gemeinsame Schritte in der Sakramenten-pastoral, Pastoral der Nähe, Kinder- und Jugendpastoral, Organisation des diakonisch-caritativen Dienstes vor Ort, Jahresthemen und Schwerpunktsetzungen.
- c) Sorge um die Einheit der Pfarre und ihrer Teilgemeinden, Sicherung der Kommunikation zwischen den Gemeinden, deren Vertreterinnen und Vertretern und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem VVR.
- d) Einmal im Jahr sollen alle Gemeindeausschüsse, die Fachausschüsse der Pfarren, die Verantwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte in der Pfarre sowie alle Interessierten zu einer Versammlung eingeladen werden, um sich durch geistliche Impulse und Austausch über die gemeinsame kirchliche Verantwortung für die Menschen im Raum der Pfarre neu auszurichten.

3.3 Pastorale Aufgaben für den (lokalen) Gemeindeausschuss bzw. Pfarrgemeinderat

Dem Gemeindeausschuss in einer Pfarre mit Teilgemeinden bzw. dem PGR in einem Pfarrverband bzw. Seelsorgeraum kommt an Aufgaben zu:

- a) Beheimatung für die Mitglieder der Teilgemeinde bzw. Pfarre zu schaffen durch die Gestaltung gemeinschaftlicher Gebete und Gottesdienste, Feste und zweckfreier Zusammenkünfte, durch das Angebot einer Auseinandersetzung über Fragen des Glaubens in geeigneten Runden und Erwachsenenbildung. Das Gremium sorgt dafür, dass sich die Teilgemeinde bzw. Pfarre an der weltkirchlichen Sendung beteiligt.

- b) Förderung von Einheit und Wachstum der Gemeinde sowohl in die Tiefe (Jüngerschaft) als auch in die Breite (Mission) und Förderung des persönlichen Wachstums der einzelnen Mitglieder in ihrem christlichen Leben.
- c) Gestaltung des diakonischen Dienstes in der Teilgemeinde bzw. Pfarre durch ein Caritas-Team, Fachausschuss oder eine Kontaktperson, die konkrete Fragen, Sorgen und Nöte der Menschen vor Ort aufgreifen und geeignete Möglichkeiten kirchlicher Hilfestellung beschließen.
- d) Gewinnung, Begleitung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements in der Teilgemeinde bzw. Pfarre, Schaffung von Möglichkeiten der Partizipation durch pastorale Projekte und Einladung zur Beteiligung über die Gemeindemitglieder hinaus, insbesondere für Menschen anderer Herkunft und Sprache.

3.4 Organisatorische Aufgaben für den Pfarrgemeinderat

- a) Der PGR gestaltet die Zusammenarbeit mit anderen Pfarren im Entwicklungsraum und plant gemeinsame pastorale Schritte.
- b) Der PGR sorgt gemeinsam mit dem VVR um die pastoral genutzten Räumlichkeiten.
- c) Der PGR legt bei seiner Konstituierung die Anzahl der Mitglieder im VVR fest, benennt zwei Drittel der Mitglieder des VVR und legt das Pastoralkonzept vor, an das der VVR in der Finanzplanung gebunden ist (vgl. GO 6.1; vgl. weiters VVRO 3.1.b-c sowie 6.1).
- d) Der PGR bestellt zwei unabhängige Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des VVR sein dürfen und in keinem Verwandtschaftsverhältnis (in gerader Linie, Geschwister und Schwägerschaft) zum Vorsitzenden und der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden des VVR stehen. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer bleiben die gesamte Funktionsperiode im Amt, sofern sie ihre Funktion nicht von sich aus zurücklegen, durch Krankheit an der Ausübung ihrer Funktion gehindert sind oder von der Funktion gemäß GO 6.3.1 abberufen werden. Nur in diesem Fall ist eine Nachfolge unter Beachtung von PGO 4.3.5 zu wählen.
- e) In jeder Pfarre ist eine verantwortliche Person zur Prävention von Missbrauch und sexueller Gewalt vom PGR zu benennen (vgl. PGO 4.2.3.d und PVO 2.2.5.e). Sie versteht sich als proaktive Themenanwältin für Missbrauchs- und Gewaltprävention und für die Einhaltung der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Sie ist Ansprechperson für den Pfarrer, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarre und die Stabsstelle Gewaltprävention zu diesem Thema. Der Name der beauftragten Person und eine Kontaktmöglichkeit ist in der Pfarre öffentlich zu machen und dem Vikariat mitzuteilen.
- f) Der PGR wirkt bei der Anerkennung einer Teilgemeinde mit (vgl. GO 6.2).

3.5 Organisatorische Aufgaben für den Gemeindeausschuss

- a) Der Gemeindeausschuss erstellt einen Budgetvorschlag für die Teilgemeinde, der vom VVR berücksichtigt werden muss (vgl. VVRO 6.1). Ebenso verantwortlich er den Vollzug des Budgets der zugewiesenen Kostenstelle unbeschadet der Kompetenzen des VVR.
- b) Er trägt Sorge um die pastoral genutzten Räumlichkeiten gemeinsam mit dem PGR und dem VVR.

4. Mitgliedschaft, Konstituierung und Veränderungen

4.1 Mitgliedschaft

Mitglieder des PGR können nur Katholikinnen und Katholiken sein, die einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, die bereit sind, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen, sich zu Glaube und Ordnung der Kirche bekennen und ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Kirchenbeitrags nachkommen.

4.1.1 Mitglieder von Amts wegen

- a) Der Pfarrer ist von Amts wegen Mitglied im PGR.
- b) Priester, Diakone und Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit einem ausdrücklichen Dienstauftrag für die Pfarre sind unter Beachtung von 4.1.1.c und 4.1.1.d von Amts wegen Mitglied im PGR.
- c) Übersteigt die Anzahl der Mitglieder des Pastoralteams ein Drittel der gewählten Mitglieder, vereinbaren sie im Rahmen ihrer Kooperationsvereinbarung, wer von Amts wegen Mitglied im PGR sein soll.
- d) In Pfarren, die Teil eines Pfarrverbands sind, müssen die Mitglieder des Pastoralteams nicht Mitglied in jedem PGR sein. In diesem Fall entscheidet die Kooperationsvereinbarung, welche Mitglieder des Pastoralteams in welchem PGR von Amts wegen Mitglied im PGR sind.

Dazu kommen:

- e) Die bzw. der Stellvertretende – oder wo vorhanden Geschäftsführende – Vorsitzende des VVR (vgl. VVRO 3.2.d). Dies gilt nicht, wenn der PGR mehreren VVR gegenübersteht. In diesen Fällen ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Pfarre im PGR ein vom PGR gewähltes Mitglied im VVR seiner Pfarre.
- f) Zwei bis drei Personen, die vom PGR in der konstituierenden Sitzung in das Pfarrleitungsteam gewählt werden, sofern sie nicht schon Mitglieder des PGR sind (vgl. PGO 4.2.3.b und PGO 5.2.1.b).

- g) In Pfarren mit Teilgemeinden die Leiterinnen bzw. Leiter der Gemeindeausschüsse bzw. eine Person aus dem Gemeindeleitungsteam, wenn diese nicht bereits Mitglied des PGR sind.

Ein Mitglied von Amts wegen scheidet mit Beendigung seiner Tätigkeit aus, aufgrund derer es dem PGR angehört.

4.1.2 Gewählte Mitglieder

- a) Je nach Größe der Pfarre beträgt deren Anzahl laut Wahlordnung (vgl. WO 4.2) zwischen vier und achtzehn Personen.
- b) In Pfarren mit Teilgemeinden kann die Anzahl der gewählten Mitglieder des PGR so festgesetzt werden, dass bei Beachtung des Filialwahlmodells (vgl. WO 4.3.4) eine Vertretung jeder Teilgemeinde möglich ist. Wird der Spielraum, der in der Wahlordnung vorgesehen ist, überschritten, ist ein Antrag an den Wahlbeirat des Vikariats zu stellen, über den der zuständige Bischofsvikar entscheidet.
- c) In Ausnahmefällen können Pfarren mit Teilgemeinden beim Bischofsvikar beantragen, dass der PGR aus gewählten Mitgliedern der jeweiligen Gemeindeausschüsse gebildet wird, die in den PGR delegiert werden.
- d) Die Mitgliedschaft ist für gewählte Mitglieder in nur einem PGR möglich.

4.1.3 Entsandte Mitglieder

In der ersten Zusammenkunft nach der Wahl (vgl. PGO 4.2.1) berät der PGR, aus welchen Bereichen, Gruppen bzw. Einrichtungen eine Person als Mitglied in den PGR entsendet werden soll, und spricht diese daraufhin an:

- Kinder- und Jugendpastoral
- Religionspädagoginnen und Religionspädagogen der Schulen im Pfarrgebiet
- Ordensgemeinschaften, die im Pfarrgebiet eine Niederlassung haben
- ständige Einrichtungen der diözesanen Caritas (Heime)
- Pfarrkindergarten und Kindertagesheime der St. Nikolaus Stiftung
- anderssprachige Gemeinden, sofern sie nicht den Status einer Teilgemeinde haben, und Einrichtungen der kategorialen Seelsorge
- Katholische Aktion, Erneuerungsbewegungen, Verbände und kirchliche Vereine
- Leiterin bzw. Leiter eines pfarrlichen Projekts für die Dauer des Projekts

Die Anzahl der entsandten Mitglieder darf zusammen ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten; weitere können gegebenenfalls ohne Stimmrecht hinzugenommen werden.

4.1.4 Bestellte Mitglieder

Während der gesamten Funktionsperiode des PGR kann der Pfarrer nach Anhörung des PGR weitere Mitglieder bestellen, solange deren Anzahl ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreitet. Der Pfarrer kann bestellte Mitglieder

unter Angabe von Gründen durch andere ersetzen. Die Mitgliedschaft ist für bestellte Mitglieder in nur einem PGR möglich.

4.2 Konstituierung und Funktionsdauer

4.2.1 Erste Zusammenkunft im Pfarrgemeinderat

- a) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses lädt der Pfarrer die Mitglieder von Amts wegen und die gewählten Mitglieder zu einer ersten Sitzung ein, die innerhalb von vier Wochen nach der Wahl stattfinden muss.
- b) Wurde gegen die Wahl Einspruch erhoben, wird diese Sitzung abgesagt und findet innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung über den Einspruch statt.
- c) In dieser ersten Sitzung wird über die Bestellung und Einladung zur Entsendung weiterer Mitglieder beraten und die Konstituierung des PGR vorbereitet.
- d) In einer Pfarre mit Teilgemeinden wird die Errichtung der Gemeindeausschüsse vorbereitet (vgl. PGO 4.2.2). Hat in einer Teilgemeinde niemand für den Gemeindeausschuss kandidiert, ist es die Aufgabe des PGR, einen solchen zu bilden.

4.2.2 Erste Zusammenkunft im Gemeindeausschuss

- a) In einer Pfarre mit Teilgemeinden lädt der Pfarrer die gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses sowie gegebenenfalls ehrenamtliche Diakone, Priester, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die mit seelsorglichen Aufgaben der Gemeinde zugewiesen sind, zu einer ersten Zusammenkunft ein. Diese findet spätestens drei Tage vor der Konstituierung des PGR statt. Mit der Einladung kann der Pfarrer auch eine andere Person beauftragen.
- b) In dieser Zusammenkunft wird beraten, welche weiteren Personen auf die Mitgliedschaft angesprochen werden sollen.
- c) Ebenso wird beraten, welche Organisationsstruktur und Form der Leitung es geben soll. Die Leitung kann durch eine Leiterin bzw. einen Leiter und/oder ein Gemeindeführungsteam wahrgenommen werden.
- d) Die Person, die zur Zusammenkunft eingeladen hat, präsentiert die Beratungsergebnisse als Vorschlag in der konstituierenden Sitzung des PGR.

4.2.3 Konstituierende Sitzung

- a) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt, sofern kein Wahleinspruch vorliegt, die Konstituierung des PGR. Der Pfarrer lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie. Entsandte und gegebenenfalls bestellte Mitglieder sind ebenfalls einzuladen.
- b) In der konstituierenden Sitzung werden die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende und jene Mitglieder gewählt, die eine Aufgabe im Pfarrleitungsteam übernehmen. Bei der Wahl sollen Festigkeit im Glauben, das Charisma der

Leitung und Akzeptanz in der Pfarre (und gegebenenfalls in Teilgemeinden) berücksichtigt werden.

- c) Es werden die Vorbereitungen für die Konstituierung des Vermögensverwaltungsrats getroffen (vgl. PGO 3.4.d oder VVRO 3.1.b-d). Der PGR beschließt die Anzahl der Mitglieder im VVR (GO 6.1.a und PGO 3.4.c).
- d) Es werden Personen für folgende Funktionen per Wahl festgelegt:
 - eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer (vgl. PGO 5.4 und GO 8);
 - zwei Drittel der Mitglieder des VVR (vgl. PGO 3.4.c);
 - die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer (vgl. PGO 3.4.d);
 - eine verantwortliche Person zur Prävention von Missbrauch und sexueller Gewalt (vgl. PGO 3.4.e). Die bzw. der Präventionsbeauftragte muss nicht unbedingt Mitglied im PGR sein und soll kein Priester sein;
 - im Pfarrverband die Entsendung einer weiteren Person aus dem PGR in den Pfarrverbandsrat (vgl. PVO 4.c.);
 - Außerdem wird in der konstituierenden Sitzung ein vorläufiger Arbeitsplan (z. B. Aufgabenfindung, Schwerpunktsetzung, Benennung von verantwortlichen Personen für einzelne Bereiche) beraten.
- e) In einer Pfarre mit Teilgemeinden bestätigt der PGR den Vorschlag über die Form der Leitung und die Leiterin bzw. den Leiter des Gemeindeausschusses oder schlägt Alternativen vor. Bei Einvernehmen bildet der PGR für jede Teilgemeinde einen Gemeindeausschuss.
- f) Die Namen aller Mitglieder des PGR und gegebenenfalls der Gemeindeausschüsse und ihre Funktionen sind in der Pfarre sowie dem Bischofsvikar spätestens zwei Wochen nach der Konstituierung in geeigneter Form bekannt zu geben.
- g) Folgende Dokumente sind den Pfarrakten beizufügen: eine Durchschrift der PGR-Meldung, das Wahlprotokoll, Erklärungen der Zeichnungsberechtigten und Datenschutzerklärungen der einzelnen Mitglieder im PGR.

4.2.4 Funktionsperiode

- a) Die Funktionsperiode des PGR und seiner Organe erstreckt sich über fünf Jahre bis zur Konstituierung eines neuen PGR.
- b) Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann eintreten, wenn der Diözesanbischof den PGR auflöst.

4.2.5 Konstituierung des Pfarrgemeinderats einer Pfarre mit Teilgemeinden während der Funktionsperiode

- a) Vor der Errichtung einer Pfarre mit Teilgemeinden wählen die Mitglieder der PGR der beteiligten Pfarren gemeinsam eine der folgenden zwei Varianten:
 - Der neue PGR besteht aus allen Mitgliedern der PGR der ehemaligen Pfarren.

- Der neue PGR besteht aus den Stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vertreterinnen und Vertretern der PGR der ehemaligen Pfarren. Die Anzahl der Sitze pro Teilgemeinde im neuen PGR wird von allen Mitgliedern der PGR der ehemaligen Pfarren gemeinsam festgelegt.
- b) Die ehemaligen Mitglieder der PGR sind automatisch die Mitglieder der Gemeindeausschüsse.
- c) Der zuständige Bischofsvikar ernennt entsprechend der gewählten Variante den neuen PGR mit einer Funktionsdauer bis zur nächsten regulären Wahl des PGR.
- d) Die bisherigen Pfarren werden im Errichtungsdekret als Teilgemeinden definiert und der bisherige PGR wird der Gemeindeausschuss seiner Teilgemeinde.

4.3 Veränderungen im Pfarrgemeinderat

4.3.1 Abwesenheit vom Pfarrgemeinderat

- a) Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds in einer Sitzung ist nicht zulässig.
- b) Die Beurlaubung eines Mitglieds für eine bestimmte Zeit ist aus wichtigen Gründen möglich. In diesem Fall entscheidet der PGR, ob das nächste Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung an dessen Stelle treten soll.

4.3.2 Ausscheiden aus dem Pfarrgemeinderat

Ein gewähltes, entsandtes oder bestelltes Mitglied scheidet frühzeitig aus,

- a) wenn es dem Pfarrleitungsteam schriftlich seinen Rücktritt erklärt,
- b) durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im PGR,
- c) durch unentschuldigtes Fernbleiben bei drei aufeinander folgenden Sitzungen des PGR.

4.3.3 Abberufung

- a) Die Mitgliedschaft im PGR kann aus schwerwiegenden Gründen aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Diözesanbischof auf Antrag des PGR (vgl. GO 6.3.2) oder unmittelbar.
- b) Gewählte und bestellte Mitglieder können in außergewöhnlichen und gravierenden Fällen aus ihrer Funktion vorzeitig abberufen werden (vgl. GO 6.3.1).

4.3.4 Nachrücken eines Ersatzmitglieds

- a) Bei Ausscheiden oder Abberufung eines gewählten Mitglieds des PGR rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach.
- b) In Pfarren mit Teilgemeinden rückt zuerst ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Teilgemeinde nach. Stehen aus einer Teilgemeinde keine Ersatzmit-

glieder mehr zur Verfügung, entscheidet der PGR, welches andere Ersatzmitglied nachrücken soll.

- c) Bei Ausschöpfung der Liste der Ersatzmitglieder wird auf Vorschlag des Pfarrers ein Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit durch den PGR bestellt.

4.3.5 Meldung von Veränderungen

Veränderungen in der Zusammensetzung des PGR und seiner Ausschüsse sind unverzüglich in der Pfarre bekannt zu machen, den Pfarrakten beizufügen und dem zuständigen Bischofsvikar zu melden.

5. Organe des Pfarrgemeinderats

5.1 Pfarrer

- a) Der Pfarrer leitet als Vorsitzender die Sitzungen des PGR und des Pfarrleitungsteams. Er kann die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden mit der Leitung der Sitzungen des PGR und des Pfarrleitungsteams betrauen.
- b) Der Pfarrer hat auch in den dem PGR oder dem Pfarrleitungsteam obliegenden Angelegenheiten in dringenden Fällen erforderliche Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen. Er hat dem PGR oder dem Pfarrleitungsteam hierüber nachträglich zu berichten.
- c) Der Pfarrer hat dem PGR alle für seine Entscheidungen nötigen Informationen zu geben und, soweit erforderlich, Akteneinsicht zu gewähren.

5.2 Pfarrleitungsteam

Das Pfarrleitungsteam sind jene Personen, die für das Gebiet der Pfarre die seelsorgliche und pastorale Verantwortung unter der Leitung des Pfarrers gemeinsam tragen. Zur Arbeitsweise ist GO 9 zu beachten.

5.2.1 Mitglieder

Das Pfarrleitungsteam besteht aus:

- a) dem Pfarrer, jeweils einer Person der amtlich beauftragten Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten;
- b) der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR und zwei bis drei Personen, die vom PGR in der konstituierenden Sitzung gewählt werden und nicht unbedingt dem PGR angehören müssen. Im Falle eines frühzeitigen Ausscheidens eines vom PGR gewählten Mitglieds im Pfarrleitungsteam ist im PGR eine Ergänzungswahl durchzuführen.

- c) Das Pfarrleitungsteam wird vom Pfarrer in geeigneter Weise allen Pfarrmitgliedern vorgestellt und vom Bischofsvikar bestätigt.
- d) Davon abweichende Formen oder Zusammensetzungen des Pfarrleitungsteams bedürfen der Zustimmung des Bischofsvikars.

5.2.2 Funktion

Dem Pfarrleitungsteam obliegt die

- a) Aufmerksamkeit gegenüber allen Bereichen der Seelsorge und deren Entwicklung, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität durch geeignete Weiterbildung und Begleitung aller in der Pfarre Engagierten;
- b) Vorbereitung der Sitzungen im PGR und die Aufbereitung der Themen für die Tagesordnung, Sorge um die Durchführung von Beschlüssen und Nachbereitung der Sitzungen im PGR sowie die Führung der laufenden Geschäfte des PGR zwischen den Sitzungen;
- c) Koordination der Fachausschüsse und verantwortlichen Personen für einzelne Bereiche und Sicherung der seelsorglichen Grundvollzüge in der Pfarre.

In Pfarren mit Teilgemeinden obliegt dem Pfarrleitungsteam darüber hinaus:

- d) Koordination der Zusammenarbeit aller Gemeindeausschüsse;
- e) Kontakt und Austausch mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Gemeindeausschüsse;
- f) Vorlage von pastoralen Richtlinien gegenüber den Teilgemeinden und bei Bedarf Einberufung einer Sitzung des Gemeindeausschusses.

5.3 Stellvertretende Vorsitzende bzw. Stellvertretender Vorsitzender

Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende trägt mit dem Pfarrer für die Arbeit des PGR in besonderer Weise Sorge. Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende muss volljährig und geschäftsfähig sein und ist keine von der Pfarre angestellte Person oder hauptamtlich in der Pastoral tätige Person.

- a) Sie bzw. er wird bei der konstituierenden Sitzung des PGR aus den gewählten Mitgliedern des PGR gewählt. Steht kein gewähltes Mitglied zur Verfügung, können auch andere dazu gewählt werden.
- b) Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende übernimmt auf Aufforderung des Pfarrers die Moderation der Sitzungen im PGR und im Pfarrleitungsteam.
- c) Sie bzw. er ist Mitglied im Pfarrleitungsteam.
- d) Sie bzw. er vertritt den PGR nach außen und unterzeichnet gemeinsam mit dem Pfarrer die verbindlichen bzw. rechtlichen Schriftstücke des PGR.

5.4 Schriftführerin bzw. Schriftführer

Zu den Aufgaben der Schriftführerin bzw. des Schriftführers vergleiche GO 8.

5.5 Fachausschüsse

- a) Der PGR kann Fachausschüsse mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten einsetzen oder verantwortliche Personen mit einer Aufgabe betrauen. Sie setzen auf ihrem Gebiet Initiativen und koordinieren in Pfarren mit Teilgemeinden die Zusammenarbeit aller Teilgemeinden in ihrem Fachbereich.
- b) In jeder Pfarre soll es Fachausschüsse für Verkündigung, Liturgie und Caritas geben.
- c) Den Fachausschüssen sollen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des PGR sind.
- d) Fachausschüsse und verantwortliche Personen für einzelne Bereiche arbeiten im Rahmen der ihnen vom PGR erteilten Kompetenzen selbständig.
- e) Die Fachausschüsse und verantwortlichen Personen informieren das Pfarrleitungsteam regelmäßig in vereinbarter Weise. Sie können Anträge an den PGR stellen.
- f) Zur Arbeitsweise ist GO 10 zu beachten.

5.6 Gemeindeausschüsse

- a) In Pfarren mit Teilgemeinden übernehmen Gemeindeausschüsse als Organ des PGR die Obsorge über das christliche gemeinschaftliche Leben ihrer Teilgemeinde.
- b) Der Gemeindeausschuss kann über die gewählten Mitglieder hinaus weitere Mitglieder hinzunehmen.
- c) Die Leitung des Gemeindeausschusses kann durch eine Person oder durch ein Team wahrgenommen werden. Die Festlegung der Leitung erfolgt im Zuge der Konstituierung (vgl. PGO 4.2.2 und 4.2.3).
- d) In jeder Teilgemeinde soll es Teams zu wichtigen Themen oder Projekten geben. Ihnen sollen auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglied im Gemeindeausschuss oder im PGR sind.
- e) In jedem Gemeindeausschuss ist eine Kontaktperson für Caritas festzulegen.
- f) Gemeindeausschüsse arbeiten im Rahmen dieser Ordnung selbstständig. Sie können Anträge an den PGR stellen.
- g) Zur Arbeitsweise ist GO 11 zu beachten.

6. Sitzungen des Pfarrgemeinderats

- a) Der PGR tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Pfarrleitungsteam, der Pfarrer oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen (vgl. GO 1).
- b) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der PGR die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt (vgl. GO 3.c).
- c) Zu Sitzung und Beschlussfassung ist GO 1–5 und 8 zu beachten.

7. Zeichnungsberechtigung

- a) Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR Schriftstücke, die Angelegenheiten nach PGO 3 betreffen.
- b) Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des PGR-Siegels zu erfolgen.
- c) Bei Verhinderung der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR unterzeichnet der Vorsitzende mit der oder dem vom Pfarrleitungsteam aus dessen Mitte gewählten weiteren Zeichnungsberechtigten.
- d) Zeichnungsberechtigte müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des PGR sind der Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem PGR weiter. Davon unabhängig gelten die jeweils in Geltung stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8.2 Geschäftsordnung

Die Einzelheiten des Verfahrens im PGR, im Pfarrleitungsteam, in den Gemeindeausschüssen und Fachausschüssen sind durch die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat“ (GO) geregelt.

8.3 Wahlordnung

Das Wahlverfahren für den PGR und die damit verbundenen Aufgaben des PGR sind in der „Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien“ (WO) geregelt.

8.4 Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) mit Wirksamkeit vom 20. März 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.